

2350 084

44

VI ZR 113/56

Verkündet am 14. Juni 1957
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Spediteurs Franz R. [REDACTED] in S. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Mechaniker Adolf H. [REDACTED] in T. [REDACTED] Rd., F. [REDACTED]
[REDACTED], O. [REDACTED], Kanada,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bun-
desrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Martin und
Hanebeck

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
14. März 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wollte sich als Fuhrunternehmer selbständig machen. Er besichtigte deshalb Fahrzeuge, die von der Firma Auto L [REDACTED] unter "verschiedene Lastzüge mit Arbeitsverträgen" in der S [REDACTED] Zeitung angeboten waren. Am 23. August 1952 unterzeichneten der Kläger und L [REDACTED] den von L [REDACTED] vorbereiteten Kaufvertrag über einen Mercedes-Benz Lastkraftwagen Typ L 3750, PS 120, 4,5 to. In dem Vertrag heißt es u.a.: "Die Firma Auto L [REDACTED] verkauft im Auftrage und auf Rechnung der Firma Franz R [REDACTED], Int. Spedition, S [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED] Strasse das Kraftfahrzeug gebraucht wie besichtigt" für 6 500 DM Sowohl auf der Vorderseite des benutzten Formulars "Kaufantrag für ein gebrauchtes Fahrzeug" als auch in den auf der Rückseite gedruckten Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Fahrzeuge ist jede Gewährleistung, insbesondere für Sach- und Rechtsmängel, ausgeschlossen. Der Beklagte erhielt am Tage des Kaufabschlusses 2 100 DM, die der Kläger aufgebracht hatte, und am 24. September 1952 3 650 DM von Eugen E [REDACTED], der sich mit der Finanzierung von Autokäufen befaßte. Diesem wurden dafür von L [REDACTED] ausgestellte und auf den Kläger bezogene Wechsel übergeben. Weitere 100 DM des Kaufpreises wurden vom Kläger durch Mitarbeit bei der Instandsetzung des Fahrzeugs getilgt. Der restliche Betrag von 650 DM war die Provisionsforderung von L [REDACTED]. Die Wechsel sind teils vom Kläger, teils von L [REDACTED] eingelöst worden.

In den nächsten 14 Tagen nach Vertragsschluß wurden unter Mithilfe des Klägers in den Betriebsräumen des Be-

- 3 -

klagten noch verschiedene Instandsetzungsarbeiten an dem Fahrzeug vorgenommen. Dann konnte der Kläger den Wagen in Betrieb nehmen. Einige Wochen später brachte der Kläger den Wagen zu L. zurück.

Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte habe ihn über das Baujahr des Fahrzeugs getäuscht. Ihm sei vom Beklagten mehrfach erklärt worden, das Fahrzeug sei 1948 gebaut worden, jedoch nur bei Daimler-Benz im Werkbetrieb gelaufen. Das wirkliche Baujahr sei jedoch 1933. Die auf 1948 lautende Eintragung im Kraftfahrzeugbrief beruhe auf einer Fälschung durch den Beklagten. Im übrigen sei das Fahrzeug von ihm nur unter der Voraussetzung eines Arbeitsvertrages mit dem Beklagten erworben worden, da er sich eine Existenzgrundlage habe schaffen wollen und seine Arbeitsstelle aufgeben habe. Der Beklagte habe jedoch den schriftlichen Abschluß des Arbeitsvertrages immer hinausgeschoben und ihm nur unrentable Aufträge erteilt. Deshalb habe er den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung dem Bevollmächtigten L. gegenüber angefochten und den Wagen zur Verfügung gestellt. Die Anfechtung sei am 27. Mai 1953 von seinem Prozeßbevollmächtigten wiederholt worden.

Der Kläger hat mit der Behauptung, er habe bisher insgesamt 3 824 DM auf den Wagen bezahlt, Rückzahlung dieses Betrages mit Zinsen sowie weiter Freistellung von sämtlichen aus dem Kaufvertrag herrührenden Ansprüchen verlangt.

Der Beklagte hat um Klageabweisung, hilfsweise Verurteilung Zug um Zug gegen Rückgabe des Wagens gebeten. Er



hat jede vertragliche Beziehung zum Kläger in Abrede gestellt und irgend welche Täuschungshandlungen bestritten. Die Firma L. habe im eigenen Namen gehandelt, nur aus steuerlichen Gründen sei die Firma als Vertreterin und Vermittlerin in dem schriftlichen Vertrag aufgeführt. Im Übrigen sei kein bestimmtes Baujahr angegeben, sondern lediglich erklärt worden, der Fahrzeugtyp sei zwischen 1937 und 1945 gebaut worden. 1948 sei das Jahr der ersten Zulassung des Wagens ausserhalb des Werkverkehrs. Der Kläger habe auch den Zustand des Fahrzeugs genau gekannt. Erstmals mit Schreiben vom 27. Mai 1953 seien Ansprüche geltend gemacht worden. Zudem habe der Kläger den Abschluß eines Arbeitsvertrages abgelehnt, er sei bereits nach zwei Tagen nicht mehr erschienen, um Kartoffelfahrten zu übernehmen. Im Übrigen seien evtl. Ansprüche verjährt.

Das Landgericht hat den Klageansprüchen mit Ausnahme eines Teils der verlangten Zinsen stattgegeben. In der Berufungsinanz hat der Beklagte wegen der Nutzung des Fahrzeugs durch den Kläger Aufrechnung geltend gemacht.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, wegen der Höhe des Anspruchs jedoch das Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit der Revision, um Klageabweisung zu erreichen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte die Absicht gehabt habe, auf Kosten des Klägers einen ungerechtfertigt hohen Kaufpreis zu erlangen, und deshalb den Kläger über das Baujahr des Fahrzeugs um mindestens elf Jahre getäuscht habe. Die Täuschung sei ursächlich für den Abschluß des Vertrages gewesen. Daher sei mit der arglistigen Täuschung auch der Tatbestand des Betruges erfüllt und trotz erfolgter Anfechtung des Vertrages eine Haftung nach §§ 823 II, 826 BGB, § 263 StGB gegeben.

Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte, der sich unbestritten an den Kaufverhandlungen beteiligt hat, habe dem Kläger das Jahr 1948 als Baujahr des Wagens genannt. Das Berufungsgericht hat, wie die Revision insoweit mit Recht rügt, den Inhalt der Zeugenaussagen der Kontantin Ra[REDACTED] verkannt. Diese ist vor dem Landgericht dreimal vernommen worden. Am 25. Juni 1954 hat sie vor dem beauftragten Richter erklärt: "Ich kann mich noch daran erinnern, daß von Herrn R[REDACTED] als Baujahr 1948 angegeben wurde. Dies sagte er bei den Kaufverhandlungen mit Herrn H[REDACTED]". Am Schluß ihrer Vernehmung hat sie jedoch auf eine Frage des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, ob dieser die Jahreszahl 1948 als Baujahr oder als Datum der ersten Zulassung des Fahrzeugs genannt hat, geantwortet: "Ich kann mich nicht entsinnen, ich habe jedenfalls die Zahl 1948 noch in Erinnerung. Es

kann sowohl das eine wie das andere möglich sein". Während die nächste Vernehmung nichts über das Baujahr enthält, beginnt ihre Aussage vom 17. März 1955 damit, daß beim Kauf immer vom Baujahr 1948 die Rede gewesen sei. Bei dieser Vernehmung ist aber ersichtlich die Frage, ob 1948 als Baujahr oder als Jahr der ersten Zulassung des Wagens im öffentlichen Verkehr genannt worden sei, nicht besonders erörtert worden. Unter diesen Umständen kann jedenfalls nicht, wie es das Oberlandesgericht getan hat, gesagt werden, die Kontoristin Ra[REDACTED] habe bei zwei Vernehmungen nach einklaglichen Vorhalten mit Bestimmtheit bekundet, daß bei den Kaufverhandlungen inner vom Baujahr 1948 die Rede gewesen sei.

Da das Berufungsgericht die angegriffene Feststellung ersichtlich im wesentlichen mit auf die beiden von ihm offenbar als besonders bedeutungsvollen angesehenen Bekundungen der Kontoristin Ra[REDACTED] gestützt hat, kann vom Revisionsgericht nicht sicher ausgeschlossen werden, daß eine genaue Beachtung der vor dem Landgericht erstatteten Aussage zu einer anderen Würdigung des Inhalts der Mitteilung an den Kläger geführt hätte. Dies vor allem auch deshalb, weil Waldemar R[REDACTED], der Sohn des Beklagten, bei seiner, vom Berufungsgericht nicht erwähnten Vernehmung am 25. Juni 1954 vor dem Landgericht bezeugt hat, dem Kläger sei ausdrücklich geraten worden, nicht den später erworbenen alten Wagen, sondern ein daneben stehendes neueres Modell des Jahres 1948 zu nehmen.

Soweit das Berufungsgericht - eine arglistige Täuschung über das Baujahr unterstellt - die Kausalität dieser Täu-

schung für den Entschluß des Klägers, den Kaufvertrag zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, bejaht hat, läßt seine Auffassung insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen. Liegt nämlich ein Irrtum vor, der normalerweise für derartige Entschlüsse maßgebend ist, wie dies bei einer Differenz von elf Jahren in der Angabe des Baujahrs hier der Fall ist, so wird, wenn nicht das Gegenteil bewiesen ist, anzunehmen sein, daß der Irrtum bestimmend oder jedenfalls mitbestimmend für den Abschluß dieses Vertrages gewesen ist. Das Berufungsgericht hat jedoch irrigerweise angenommen, der Beklagte könne die Annahme der Kausalität der arglistigen Täuschung nur dann ausräumen, wenn er nachweise, der Kläger habe vor Vertragsschluß das wirkliche Baujahr erfahren. Es genügt vielmehr, daß der Beklagte dem Gericht die Überzeugung verschafft, der Kläger habe dem Baujahr für seinen Kaufentschluß keine bestimmende oder mitbestimmende Bedeutung beigemessen. Es bedarf in Fällen, in denen es auf die Willensentschließung einer Partei ankommt, einer genauen Abwägung und Beachtung aller für diese Partei nach ihrer subjektiven Einstellung maßgebenden und vom Beklagten bewiesenen Umstände. Es bleibt daher dem Beklagten unbenommen, in der neuen Verhandlung dem Berufungsgericht die nach seiner Auffassung bedeutsamen Umstände, die geeignet sind, die bestimmende Wirkung der täuschenden Handlung in Frage zu stellen, zu unterbreiten.

Das Urteil des Berufungsgerichts kann daher nicht bestehen bleiben. Da die Entscheidung sich auch nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, muß die Sache zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Nun kommt dieses wiederum zu dem Ergebnis, der Beklagte habe den Kläger bewußt

über das um mindestens elf Jahre ältere Baujahr getäuscht, oder es handele sich gar um einen aus Altteilen zusammengesetzten Wagen, wie ebenfalls erwogen worden ist, so wäre diese Täuschung auch arglistig. Soweit unter Berücksichtigung aller Umstände diese arglistige Täuschung als für den Kaufentschluß des Klägers mindestens mitbestimmend anzusehen sein sollte, würde eine rechtzeitige Anfechtung wegen der Täuschung zur Vernichtung des ganzen Rechtsgeschäfts geführt haben.

Das Berufungsgericht hat auch geprüft, ob eine unerlaubte Handlung gegeben ist, aus der die Klageforderung gerechtfertigt sein könnte. Es hat den Tatbestand des Betruges bejaht. Die Revision wendet sich in diesem Zusammenhang zu Unrecht gegen die Annahme eines Vermögensschadens. Das Berufungsgericht brauchte keinen Sachverständigen über den Wert des Fahrzeugs zu hören, denn es ist ersichtlich davon ausgegangen, der Wagen habe den durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellten Verkehrswert von mindestens 6 500 DM gehabt. Damit mußte aber ein Vermögensschaden schon deshalb nicht verneint werden, weil der Kläger den Wagen nicht jederzeit ohne Verlust hätte verkaufen können, wie der vorgetragene Sachverhalt ergibt.

Zu Unrecht meint die Revision, nach den bisherigen Feststellungen müsse zum mindesten eine Bestätigung des anfechtbaren Kaufvertrages durch den Kläger angenommen werden. Da das Berufungsgericht ein Kenntnis des Klägers vom Baujahr als nicht nachgewiesen ansieht, spricht nichts dafür, daß der Kläger trotz Kenntnis der Anfechtbarkeit den Vertrag aufrecht erhalten wollte. Ob der Kläger möglicherweise aus

Fahrlässigkeit die Täuschung über das Baujahr des Wagens nicht erkannt hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Meiß

Dr. Rheinewefers

Engels

Martin

Hanebeck